

Identität als Recht

Blankenburg, Erhard

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Centaurus-Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Blankenburg, E. (1996). Identität als Recht. *Soziale Probleme*, 7(1), 18-26. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-247510>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Identität als Recht

von Erhard Blankenburg

Abstract

Identity claims are „in“, ranging from uncommittal sociological constructivism to human rights lobbies. They are being used in the universal rights discourse as well as in organized lobbies of cultural identity claims. That makes for strange bedfellows when early zionists use the same figures of speech as do ethnocentric groups or feminist movements. The author predicts a social-Darwinistic selection process of the over-use of cultural identity claims reducing them to universally acceptable norms.

Zusammenfassung

Identitätsansprüche sind in der Mode. Sind sie als soziologischer Konstruktivismus noch unverbindlicher Diskurs, spätestens mit der Lobby der Menschenrechte werden sie zur politischen Organisation. Dabei erhalten die universellen Menschenrechtsforderungen merkwürdige Bettgenossen immer dann, wenn ethnische und kulturelle Identitätsansprüche Definitionsansprüche mit Herrschaftsmacht errichten. Beispiele hierfür finden sich von der Vorgeschichte des Zionismus, bei ethnozentrischem Genozid bis zu feministischen Lobbygruppen. Der Autor prognostiziert einen sozial-darwinistischen Selektionsprozeß, demgemäß die Überproduktion von kulturellen Identitätsansprüchen auf universell akzeptable Normen reduziert wird.

I. Identitäten sind Konstrukte

Als 1796 die Batavische Republik die Trennung von Kirche und Staat und die Gleichheit der bürgerlichen Rechte für alle Bürger verkündete, läutete sie damit das Ende der Autonomie jüdischer Gemeinden in den Niederlanden ein. Nachträglich wird dies gefeiert als der Beginn der Emanzipation der Juden, die gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilnehmen sollten.¹ Die Zeitgenossen jedoch, vor allem die Vorstände der jüdischen Gemeinden, fochten gegen solch liberalen Fortschritt; sie sahen den Zusammenhalt der Juden bedroht, wenn ihnen die Macht genommen

werden sollte, über die Einhaltung der religiösen Vorschriften zu wachen. Sie fürchteten nicht nur die Liberalisierung des Glaubens, auch die Vermischung mit Christen durch Heirat und faktischen Austritt aus der Glaubensgemeinschaft bedrohte die jüdische Identität (vgl. Bolle 1960, Blomgarten 1967).

Gleichstellen vor dem Recht bedeutete im Jahrhundert der Revolution auch Gleichmachen von Identitäten. Dennoch: Aus heutiger Sicht ist die revolutionäre Idee der Gleichheit im 18. Jahrhundert noch immer äußerst selektiv. Gleichwerden sollten Stand und unfreie Geburt, Adel und Bürger, Juden und Christen, aber zu jener Zeit nicht Männer und Frauen, Kinder und Erwachsene, Einheimische und Eingeborene. Die Anthropologie Kants etwa geht selbstverständlich von der Familie als mit den "Zwecken der Natur" gegeben aus, nach denen "im ehelichen Leben das vereinigte Paar" zwar "eine moralische Person ausmachen, welche durch den Verstand des Mannes und den Geschmack der Frauen belebt und regiert wird". Die Identität der Geschlechter regt ihn zu allerlei Betrachtungen an, die wir heute nur noch aphoristisch lesen können, kaum aber zur Reflektion über die Kontingenz der Gleichheitskriterien, die seiner weltbürgerlichen Identitätsvorstellung zugrunde liegen.

Es ist denn auch nicht verwunderlich, daß die aufklärerische Idee individueller Gleichheit neue Diskriminierungen von Identitäten mit sich brachte. Theo van der Meer (1995) datiert das Aufkommen einer 'homosexuellen' Identität von Männern an das Ende des 18. Jahrhunderts als Folge individualisierter Identitäts-Zuschreibung; sie wurden erstmalig thematisiert in den Sodomie-Prozessen, die seit 1730 in den Niederlanden aufkamen. Das heißt natürlich nicht, daß es dort vor den Verfolgungen keine Männerliebe gegeben habe, wohl aber daß eine *Identität* Homosexueller vor dieser Zeit nicht formuliert wurde. Sexuelle Beziehungen zwischen Männern galten zuvor als eine "katholische Sünde"; Sexualität überhaupt wurde im calvinistischen Norden gesehen als eingebunden in die statusgebundenen Abhängigkeiten des Alters und der Geschlechter. Erst die neue Perzeption des Individuums als einem Subjekt mit Autonomie von Körper und Geist machte den Sozialtypus des Homosexuellen denkbar, der denn auch gleich mit Attributen wie dem des als 'weibisch' empfundenem Verhalten ausgestattet wurde. Die neu gesehene Identität war eine Konstruktion, die sich erst mit der Verfolgung ausbildete; mit den Sodomie-Prozessen einher ging die Bildung einer Subkultur mit clandestinen Erkennungszeichen und geheimen Netzwerken des Kontakts.

Die hier aufgewiesene Wechselseitigkeit von Fremdbestimmung und Selbstbild ist für den alltäglichen Sozialpsychologen nichts Neues. Sie erhält allerdings eine dramatische Zuspitzung, wenn die Konstruktion von Identität in Ausschließung, Repression, Progromen und in Krieg mündet. So fragen wir uns angesichts der brutalen Feldzüge auf dem Balkan, was eigentlich die Identität der Ethnien ausmacht, die sich da gegenseitig ausrotten. Der Amsterdamer Anthropologe Bax (1995), der seit zwanzig Jahren die Fehden und blutigen Rachezüge in dem bosnischen Dorf Medju-

gorje studiert, beschreibt anschaulich die Wechselhaftigkeit der ethnischen Zuschreibungen: nicht der Ahnennachweis, der in der gemischten Bevölkerung ebenso wenig gelingen kann wie weiland der Ariernachweis der Nazis, auch nicht Religionsübung oder Sprache, sondern die oft wechselnde Zuschreibung zu Fehdegruppen bestimmt, wer als Serbe oder Kroat, Moslem oder Christ gilt. Nichtsdestoweniger spielen diese Zuschreibungen Schicksal: wem das Dorf gehört und wer sein Haus zu verlassen hat, wird durch die Konstruktion ethnisch-religiöser Identität bestimmt.

II. Identitäten sind normative Regulierung

Zugegeben, meine drei Beispiele lassen die sozialen Folgen der Konstruktionen sozialer Identität in ihrem schlechtesten Lichte scheinen. Religionswahn, Nationalitätenwahn und - ich wage es in einem Atemzug zu nennen - Geschlechterwahn haben doch - sollte man meinen - ausreichend Verderben gesät, um sie in den Bann zu werfen. Sollte man nicht hoffen, daß unser Zeitalter - anthropologisch aufgeklärter als die Denker der Aufklärung - zu einem radikaleren Weltbürgertum gelangen könnte, in dem eine Vielfalt von Identitäten möglich wäre?

Dabei geht es mir nicht um die Antwort der Moralphilosophen. Sie scheint mir eindeutig, wenn auch nicht gerade einfach: Iris Young (1990) etwa formuliert feministisch ein Recht auf Besonderheit, aber sie tut es mit dem Anspruch auf Vielfalt der Identitäten, die sich gegenseitig nicht ausschließen. Feminismus, Befreiung der Schwarzen und der Indianer, Anerkennung von Homosexuellen und Lesbierinnen sind gleichermaßen aufgenommen in ihrer bunten Stadt der kulturellen Unterschiede. "Justice and the Politics of Difference" ist so sympathisch wie einst das "Prinzip Hoffnung" des utopischen Sozialismus. Es beläßt die Verhaltensnormen der "political correctness" in moralischer Leichtigkeit: multikulturelle Normen sollen Spass machen.

Ansprüche auf Identität dagegen, das haben wir oben gesehen, sind auch Sozialkontrolle. Die jüdischen Ältesten verteidigten ihre Autonomie nicht nur, um den Glauben zu verteidigen gegen den Missionseifer der Christen, der mit der Emanzipation einherging; sie fürchteten auch, die Kontrolle über das Leben und den Zusammenhalt der Gemeinde zu verlieren. Ähnlich kann man auch den Druck verstehen, den türkische Väter auf ihre Töchter ausüben, ein Kopftuch zu tragen; oder sich zu weigern, am Schwimmunterricht in der Schule teilzunehmen. Wir haben uns angewöhnt solche Eigenwilligkeiten hinzunehmen, weil wir ja die 'kulturelle Identität' als ein Recht anerkennen. Wie aber stehen wir dazu, daß islamische Mädchen sich der Beschneidung unterziehen sollen; und wie überhaupt dulden wir die Unterworfenheit von Frauen in den Familien der bei uns Eingewanderten? Ganz offensichtlich wird hier die Grenze des multikulturellen Spasses überschritten; hier ist Intoleranz und missionarischer Eifer der Rechtgläubigen "politisch korrekt".

Ich selbst will mich vom rechten Glauben an Toleranz nicht ausnehmen. Selbstverständlich soll meine Stadt bunt sein und die Vielfalt Spaß machen. Selbstverständlich lasse ich jedem und jeder ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, streite ich nicht über Geschmack und überlasse andere ihrer Privatsphäre. Und selbstverständlich ziehe ich die Grenze dort, wo mir der Geschmack oder die Sexualität anderer aufgedrungen werden. Die Grenzen meiner Toleranz sind meine Identität. Sie dulden nicht die Intoleranz anderer. Das sind die Normen meiner - ja vermutlich doch unserer - 'moral community'.

Doch vielleicht bräuchte ich dies nicht zu erwähnen. Die Disziplin der Rechtssoziologie erzieht nicht zu Bekenntnissen; so wie ich² sie verstehe, soll sie nicht an die Stelle der Moral- und Rechtsphilosophie treten. Sie soll nicht den internen Diskurs um das 'richtige Recht' führen, sondern aus externem Abstand analysieren, wie Recht formuliert wird; wer es benutzt und wer es vermeidet; und auch, warum Normen als 'Recht' formuliert und Ansprüche als 'Rechte' reklamiert werden.

III. 'Rechte' auf Identität sind wählbar

Das nämlich scheint mir eine Besonderheit unseres Selbstverständnisses: die Leichtigkeit mit der wir nicht schlicht über Identitäten, sondern über Identitäten als 'Rechtsansprüchen' sprechen. Nicht nur im akademischen Diskurs, auch im Alltagsprechen hat sich die Übersetzung von allerlei Ansprüchen in solche des Rechts eingebürgert. Fragt man ältere Zeitgenossen zu ihrem Rechtsbewußtsein, dann verstehen sie darunter noch weitgehend die Akzeptanz von Normen, die Verhaltensvorschriften geben, ein "Mangel an Rechtsbewußtsein" ist für sie der Grund, warum junge Menschen sich nicht an die Vorschriften des Rechts halten. Diese Jüngeren dagegen verstehen unter 'Rechtsbewußtsein' viel eher die Kenntnis ihrer Rechte und die Bereitwilligkeit, diese einzufordern³ (Blankenburg 1995, Abschn.3.5.). Welche Rechte man hat, bestimmt die Identität; und umgekehrt: Identitäten werden in der Sprache der Rechte formuliert.

Die offensichtliche Folge ist, daß die Sprache der Rechte inflationiert. Identitäten haben wir so viele, wie wir soziale Beziehungen eingehen. Wir bauen sie auf in der Familie, im Beruf und in der Freundschaft. Identitäten erwerben wir als Lifestyle, wir erzeugen sie durch Darstellung. Zunehmend versuchen wir damit, selbst die Kontrolle über unsere Identitäten zu behaupten, mit anderen Worten, den Identitätszuschreibungen anderer zu entgehen. Und wir verstehen, sie zu wechseln, so wie wir eine Frisur oder den Anzug wechseln. Identitäten wollen wir nicht als Festlegung, sondern als Wahlmöglichkeit. Friedman weist in seinem Essay "The Republic of Choice" (1990) auf die historisch wohl einzigartige Mobilität, die wir uns damit erlauben: Alter, Geschlecht, Familienbindung - sie bilden Identitäten auf Abruf. Allein die Normalität, daß ein Drittel aller Brautpaare innerhalb von 10 Jahren wie-

der zur Scheidung schreitet, ändert den Erwartungswert der Bindung. Die Identität, die unsere Großeltern mit ihrem einstigen "Bund fürs Leben" eingingen, ist für unsere Kinder realistischere Weise ein Vertrag auf Zeit. Fehler sind wieder gut zu machen im modernen Lebensentwurf, denn Identitäten werden auf Zeit gebildet. Unser Sozialrecht hat sich darauf konsequent eingestellt. Die Individualisierung von Anrechten auf Vermögenszuwachs⁴, Renten, Sozialhilfe und Ausbildungsförderung sind die konsequente Folge. Die holländische Sozialpolitik hat denn auch den Soziologenbegriff der "Familie als Vertragshaushalt" in ihren Begründungs-Wortschatz aufgenommen.

Getreu meinem Soziologen-Credo des beobachtenden Abstands will ich über die "Republik der individuellen Wahlmöglichkeiten" weder klagen noch jublieren. Verständnisfördernd scheint mir eher ein kühler Versuch der Prognose: welche der Identitätsansprüche, die in der Diskussion um Identitäten und daran anknüpfende Rechte versprechen Chancen der Durchsetzbarkeit; welche lassen sich vielleicht moralisch begründen, kaum aber faktisch durchsetzen? Die Prognose mag zwar nicht ganz frei sein von Wunschdenken oder Untergangsstimmungen, doch ist sie immerhin ein heuristischer Trick, um uns vom moralischen Diskurs zur soziologischen Einsicht zu schwingen.

IV. Menschenrechte: Überproduktion von Ansprüchen, Selektion von Rechten

Für den Versuch von Prognosen spricht, daß es ihrer nicht nur anstatt moralischem Diskurs bedarf, sondern gegebenenfalls auch als Teil desselben. Identitäten als Rechtsansprüche werden multikulturell im Überfluß formuliert; und moralisch mögen wir kaum einen der Ansprüche abweisen. Wenden wir dagegen das Kriterium an, ob sie auch realistisch seien, dann reduziert sich die Überproduktion der Ansprüche erheblich. Das "Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt" und das "Menschenrecht auf Entwicklung" etwa, mit der eine UNO-Kommission (1977) den Anspruch von Bürgern auf Umweltschutz und auf individuelle Entwicklungsmöglichkeiten gegenüber ihren Ländern - ob arm oder reich - bekräftigt, muß man wohl schon ohne soziologischen Scharfblick als rein deklatorisch bezeichnen; ein "historisches Recht auf Heimat", wie es revanchistische Gruppen und Regierungen in aller Welt - von Palästina bis zum Sudetenland - fordern, bleibt ein wohlfeiles Versprechen, solange daran keine Konsequenzen erneuter Vertreibung geknüpft werden; und ein ethnisches Identitätsrecht von Basken, Iren, Kroaten oder Esten stößt auf die Grenzen, daß unter ihnen seit Generationen auch Spanier, Bosnier oder Russen leben. Ethnisch "saubere" Identität ist nicht nur "politisch unkorrekt", nicht nur moralisch verwerflich, es ist auch realistisch nicht durchsetzbar.

Wie aber kommt es zu solch unrealistischen Rechtsansprüchen? Wer bestimmt, ob sie auf der Tagesordnung der Menschenrechtsforderungen stehen bleiben? Wer kann

sie davon entfernen?

Die Antwort liefert eine rechtssoziologische Analyse des sogenannten "Diskurses" der Menschenrechte. Rechtliche Diskurse bestehen aus der Interaktion von Foren, von Medien und von Instanzen. Auf den meisten Rechtsgebieten sind diese hoch spezialisiert und professionalisiert: die Foren werden von Interessengruppen besetzt, die Medien sind Fachjournale und rechtswissenschaftliche Literaturen, und die Instanzen sind Gerichte, vor allem die in den höheren Instanzen. Je nach der Auswirkung auf allgemein einsichtige und moralische Fragen kann die professionelle Geschlossenheit des Forums für weitere Öffentlichkeiten offen sein; meist sind es einzelne Themen mit breiter Wirkung, die von Moralunternehmern problematisiert und von Massenmedien aufgenommen werden. Weitgehend gilt dabei: je geschlossener und professionalisierter ein Rechtsdiskurs, desto eindeutiger die Validierung und die Durchsetzung von Ansprüchen; je offener das Forum, desto unwirksamer seine Geltungsansprüche. Der Diskurs um Menschenrechte bietet das deutlichste Beispiel für solche Verallgemeinerung. Sein Forum ist das offenste und am wenigsten professionelle aller Rechtsgebiete überhaupt; seine Medien sind weltweit; und seine Gerichte sind nur dank vorab institutionalisiertem Rechtsstaat⁵ von Einfluß, ansonsten entweder machtlos oder gar nicht erst vorhanden. Die Vereinten Nationen haben sich besonders hervorgetan durch Deklarationen und die Errichtung von Kommissionen zum Schutz von Menschenrechten: ihre Ausweitung seit der Universellen Erklärung von Menschenrechten 1948 wird als die Geschichte von aufeinanderfolgenden "Generationen" der zunächst individuellen Grundrechte, dann der "sozialen", später der "kollektiven" Solidaritätsrechten⁶. Die Erweiterungen fallen desto leichter, als Deklarationen nicht bindend sein und Kommissionen nicht mehr als Empfehlungen abgeben können. Dies schließlich ruft noch eine Steigerung der Unverbindlichkeit auf den Plan: Großveranstaltungen, wie sie durch die UNO 1993 als "Forum der organisierten Nichtregierungen (NGO's)" in Wien oder 1995 als Weltkonferenz der Frauenbewegungen in Peking durchgeführt wurden, demonstrieren zweifellos weltöffentliche Moral und Medienmacht, aber sie bleiben Appel ohne die Verbindlichkeit oder gar Durchsetzbarkeit, die Rechtsinstanzen zukommt. Vieles, was hier als "*Menschenrecht*" in Anspruch genommen wird, ist Anspruch, aber eben nicht "Recht" im Sinne der unter positivistischen Juristen üblichen Definition.

Die Unverbindlichkeit allerdings birgt große Vorteile. Obwohl die Vielfalt von Ansprüchen, die durch Organisationen der Nichtregierungen aufgestellt werden, kaum übersehbar ist, können sie auf Konferenzen weitgehend deklaratorisch nebeneinander bestehen bleiben. Regionen können Autonomieansprüche erheben, die dem "Recht auf Entwicklung" ihrer Einwohner ökonomisch ein Ende setzen; Völker können kulturelle Autonomie beanspruchen, auch wenn dies die Dominanz einer Macho-Kultur oder das Ende sexueller Selbstbestimmung bedeutet. Widersprüche brauchen nicht zu Ende diskutiert werden, wo Rechte deklaratorisch bleiben. Moralunternehmer werden erst zur Auseinandersetzung mit ihren Widersprüchen ge-

zwingen, wenn sie Chancen erhalten, ihre Ansprüche verbindlich durchzusetzen. Eindrückliche Beispiele interner Gegensätze entstehen in Kanada und Australien, wo die verfassungsrechtliche Verbindlichkeit von kulturellen Identitätsrechten unerwartet durch Inuit, Indianer und Aborigines als Rechte auf Landnutzung eingeklagt werden. Sobald ihre Menschenrechte als adressatengerichtete Ansprüche schmerzlich werden, geraten die internen Gegensätze ans Tageslicht der Medien: wer bestimmt eigentlich was die kulturelle Identität von Völkern beinhaltet, die keine schriftliche Überlieferung ihrer Traditionen kennen? Gilt die Männerkultur der Überlieferung, oder gibt es eine davon abweichende Frauenkultur? Wer interpretiert die kulturelle Identität mit für die Gerichte einsichtiger Verbindlichkeit, insbesondere wenn Akephalie ein Kennzeichen der Kultur ist?⁷ Anarchistische Traditionen verbieten gerade jene Festlegung von Kulturkonsens, die die Verbindlichkeit der Jurisprudenz von kulturellen Identitätsrechten voraussetzt. Erst recht verträgt sich kollektive Selbstbestimmung von Völkern schlecht mit individuellen Emanzipationsansprüchen⁸; kulturelle oder religiöse Autonomie ist weitgehend das Gegenteil von multikultureller Toleranz.

Wenn in den Dokumenten von UNO, UNESCO und Europarat von einer "machinery" der Implementation von Menschenrechten gesprochen wird, beruht diese auf weitgehendem Verzicht auf Durchsetzung. Das offene Forum der Menschenrechte⁹ produziert Ansprüche; seine Macht liegt in den internationalen Medien. Den geschlossenen Klubs der nationalen Gerichte überläßt es die Umsetzung in verbindliches "Recht". Hier müssen Menschenrechte den realistischen Anforderungen allen verbindlichen Rechts folgen: sie sollten nicht nur widerspruchsfrei im gesamten Rechtssystem, sie müssen auch durchsetzbar sein. Die Menschenrechtsproduktion folgt damit den Gesetzmäßigkeiten jeglicher Evolution: Während die offene Gesellschaft der Produzenten Ansprüche im Übermaß produziert, selektiert die geschlossene Gesellschaft der professionellen Jurisprudenz diejenigen, die sich als überlebensfähig erweisen.

Es ist historisch verdient als Erbe unserer Verfassungen aus den Revolutionen der Aufklärungszeit, daß in diesem Wechselspiel zwischen Überproduktion von möglichen Ansprüchen und Selektion von durchsetzbaren Rechten die Individualrechte Vorrang haben vor den kollektiven. Die Akzeptanz von Homosexuellen und die Gleichstellung von Frauen erscheinen uns heute als selbst-verständliche individuelle Rechte, deren Realisierung in unserer Generation effektiv eingefordert werden kann¹⁰; soziale Grundrechte dagegen bleiben politische Forderungen, die im Weltmaßstab noch unrealistischer werden, als sie es bisher schon waren; und die Einforderung kollektiver Identitätsrechte widerstrebt so sehr der Logik globaler Individualisierung, daß unser Rechtsdiskurs ihnen allenfalls Nischen, keineswegs ein konsistentes Rechtsangebot zu machen bereit sind. So jedenfalls lautet meine Prognose aufgrund der pragmatischen Einschätzung von Realisierungsmöglichkeiten - was

immer der moralische Diskurs unter Menschenrechtsproduzenten dazu auch sagen mag.

Anmerkungen

- 1 Ich übergehe hier die Restriktionen, die nach dem Ende der französischen Besatzung 1814 wieder eingeführt und im Laufe des 19. Jahrhunderts erst langsam abgebaut wurden. Sie sind im Kontext dieser grundsätzlichen Überlegungen nicht relevant.
- 2 Durchgehend vertritt auch Rüdiger Lautmann diese Wissenschaftsauffassung. Nichtsdestoweniger hat die Rezeption von Juristen etwa seine Schrift "Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz" Stuttgart 1971 vielfach als "Usurpation" ihres Wertsetzungsmonopols gelesen - dies aber sind Interdisziplinaritäts-Probleme von Juristen, die sich keine andere als wertsetzende Betrachtung ihrer Zunft vorstellen können; klassisches Beispiel hierfür Hans Ryffel, Rechtssoziologie, Neuwied 1974
- 3 Eigene Befragungen 1980, bestätigt durch Umfragen auch in anderen Ländern. Der hier herausgestellte Generationenwechsel ist nach meiner Analyse eine Folge gestiegenen Bildungsgrades, cp. Abschnitt 3.5 von Mobilisierung von Recht, Heidelberg 1995
- 4 Sogar die Aufteilung der während der Ehe angesammelten "Air Miles" mußte kürzlich in einem amerikanischen Scheidungsverfahren erstritten werden. Es empfiehlt sich für Doppelverdienerpaare, diese in Zukunft getrennt registrieren zu lassen.
- 5 Das gilt für Verfassungsgerichte im allgemeinen ebenso wie für internationale Instanzen wie die Europäische Kommission für Menschenrechte und den Straßburger Gerichtshof, den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte in Puerto Rico ebenso wie für Menschenrechtstribunale nach Kriegen und Systemstürzen.
- 6 Als engültige Anerkennung von Gruppenrechten gilt die Erklärung der UNESCO zu Rasse und rassischen Vorurteilen, Resolution 10,1 der Vollversammlung der Unesco vom 27. November 1978. Ursprünglich vor allem gerichtet gegen Rassismus wurde in der Deklaration im Laufe der Beratungen der vorbereitenden Expertengruppe zunehmend auch der Schutz religiöser, linguistischer und kultureller Gruppen-Identitäten aufgenommen.
- 7 Vgl. die Verhandlungen der Provinz Quebec mit den aufständischen Cree Indianern 1994 sowie die Konflikte vor der Royal Commission South Australia 1995 zur Frage der kulturellen Rechte von Aborigines Frauen an Stätten des Murray River. In beiden Ländern haben die Verfassungsgerichte eingeborene Landrechte aufgrund kultureller Traditionen an bestimmten Stätten anerkannt; in beiden Fällen aber geriet die Berufung auf solche Traditionen zum Streit zwischen Fraktionen der Cree bzw. zwischen Männern und Frauen der Aborigines.
- 8 Lehrreich ist der Kulturkonflikt über intellektuelles Eigentum an Ornamenten und Motiven der Kunst von "urbanen Aborigines" in Australien: die individuelle, künstlerische Wiedergabe von traditionellen Motiven mit Identitätswert wird von den Ältesten nordaustralischer Stämme mit dem autorenrechtlichen Argument untersagt, daß dieses den jungen Männern als geheimes Initiierungswissen weitergegeben sei, mithin als Identitätsrecht kollektiv geschützt sei. Die australische Post, die 1988 zum zweihundertjährigen Geburtstag der Nation eine Briefmarke mit aboriginal Motiv herausbrachte, mußte diese zurückziehen. Schottische Clans machen ähnliche kollektive Autorenrechte geltend an der Wiedergabe ihrer Farben und Muster.
- 9 Schon 1979 dokumentierte Marguerite Garling in ihrem Human Rights Handbook (Writers and Scholars Educational Trust, London 1979) hunderte von Menschenrechtsorganisationen nach Trägern und Betroffenen: standen seinerzeit noch internationale Aktionen von kirchlichen

und professionellen Solidaritätsgruppen gegen ethnische und politische Repression im Vordergrund, so sind Mitte der 90er Jahre vor allem kulturelle und regionale Emanzipationssinteressen hinzugekommen, die laufend im "Human Rights Internet Reporter" (mittlerweile im 15. Jahrgang) und in der "Masterlist of the Human Rights Organisations and Periodicals Directory" registriert werden. Der Internet Reporter registrierte in Wien 1993 bei der Weltkonferenz des Forums Non-governmental Organizations on Human Rights rund 3000 unabhängige Organisationen, die Masterlist 1994 enthält 4500 Eintragungen.

- 10 Als Probleme einer früheren Generation erscheinen mir als multikulturellem Weltstadtbewohner schon heute die Repressionen von Homosexualität, wie sie Rüdiger Lautmann in "Zwang zur Tugend", Frankfurt 1984 beschreibt.

Literatur

- Bax, M., 1995: *Medjugorje: Religion, Politics and Violence in Rural Bosnia*, Amsterdam (VU Press).
- Blankenburg, E. 1995: *Mobilisierung und Recht*. Abschn. 3.5. Heidelberg 1995
- Blomgarten, S.: *De Amsterdamse joden gedurende de eerste jaren van de Bataafse Republiek*, *Studia Rosenthaliana* 1,1 (1967) 67-96.
- Bolle, M.E., 1960: *De opheffing van de autonomie der 'behillot' in Nederland 1796*, Diss. Univ. Amsterdam.
- Friedman, 1990: *The Republic of Choice*. Harvard University Press.
- Meer, T.v.d., 1995: *Sodoms zaad in Nederland*, Diss VU.
- Young, I., 1990: *Justice and the Politics of Difference*, Princeton.
- United Nations Commissions Human Rights (UNCHR) 4 (XXXIII) vom 21.2.1977

Prof. Dr. Erhard Blankenburg, Faculteit der Rechtsgeleerdheid, Vakgroep Criminologie, Vrije Universiteit Amsterdam, de Boelelaan 1105, NL 1081 HV Amsterdam